

23 C 90/13

Verkündet am: 06.06.2013

Kramer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Ratzeburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagter zu 1) -

2. [REDACTED] **Versicherungs AG**
vertreten durch die Vorstände [REDACTED]

AZ: Schd.-Nr. [REDACTED]

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte
zu 1.), 2.):

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Ratzeburg
durch die Richterin **Träger**
im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO
auf die bis zum 28.5.2013 eingereichten Schriftsätze
für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.084,95 €
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der
Europäischen Zentralbank seit dem 23.8.2012 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 114,47 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 23.8.2012 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 16 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 84 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
6. Der Streitwert wird auf 1.291,93 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt den Ersatz restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Am 29.4.2012 gegen 19.20 Uhr kam es zwischen dem im Eigentum des Klägers stehenden PKW Mitsubishi V 60 DID Pajero mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und dem von dem Beklagten zu 1. geführten und gehaltenen PKW Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] zu einem Zusammenstoß Höhe der Grundstücksausfahrt [REDACTED]. Das klägerische Fahrzeug wurde im Bereich des rechten vorderen Kotflügels und der Beifahrertür erheblich beschädigt.

Die alleinige Haftung des Beklagten zu 1) für die aus dem Unfall resultierenden Schäden ist dem Grunde nach unstrittig.

Der Kläger ließ sein nach dem Unfall nicht mehr verkehrssicheres Fahrzeug in 28203 Bremen reparieren. Am 10.5.2012 war dieses wieder betriebsbereit. Für die Zeit vom 30.4.2012 bis zum 9.5.2012 nutzte der Kläger ein Ersatzfahrzeug. Dabei miete der Kläger einen dem verunfallten Fahrzeug entsprechenden Geländewagen Mitsubishi Pajero an, da er als Jäger täglich ein großes Jagdrevier zu betreuen hat, welches mit einem normalen PKW nicht befahren werden kann.

Hierfür wurden ihm inkl. Haftungsreduzierung und Kosten der Zustellung und Abholung Mietwagenkosten in Höhe von 2 092,72 € in Rechnung gestellt. Es wird Bezug genommen auf die Rechnung der Firma [REDACTED] vom 15.5.2012 (Anlage K2 Bl 9 d.A.).

Die Beklagte zu 2., bei welcher das Fahrzeug des Beklagten zu 1. Kfz-Haftpflicht versichert ist, zahlte auf vorgenannten Rechnungsbetrag 660,45 € für die Mietwagenkosten und 35,70 € auf die Kosten der Zustellung- und Abholung. Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Differenz abzüglich ersparter Eigenkosten in Höhe von 5 % des Gesamtrechnungsbetrages (104,64 €).

Daneben begehrt der Kläger den Ausgleich restlicher Rechtsanwaltskosten. Auf die nach einem Gesamtgegenstandswert von 8.361,97 € berechneten Rechtsanwaltskosten in Höhe von 718,40 € leistete die Beklagte zu 2) lediglich einen Betrag in Höhe von 603,93 €, die Differenz entspricht dem mit dem Antrag zu 2) geltend gemachten Betrag.

Mit Schreiben vom 15.8.2012 forderte der Kläger die Beklagten letztmalig erfolglos zur Zahlung der ausstehenden Beträge bis zum 22.8.2012 auf.

Der Kläger ist der Ansicht, der auf Grundlage der Schwackeliste zu ermittelnde Normalpreis sei um einen Zuschlag für unfallbedingte Mehraufwendungen zu erhöhen. Vorliegend rechtfertige sich dieser durch die Kreditierung und vorläufige Stundung der Rechnung inklusive des hierdurch bedingten verwaltungstechnischen Mehraufwandes.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 1.291,93 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 23.8.2012 zu zahlen,
2. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 114,47 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 23.8.2012 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, aufgrund des Alters des klägerischen Fahrzeuges von mehr als 10 Jahren im Unfallzeitpunkt und der Laufleistung von 297.801 km sei eine Herabstufung des üblicherweise in Fahrzeuggruppe 8 einzustufenden Fahrzeuges um mindestens zwei Gruppen vorzunehmen.

Die Bemessung des ortsüblichen Normaltarifes sei anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels Mietwagen Deutschland 2012 vorzunehmen. Der Schwacke-Automietpreisspiegel leide an schwerwiegenden methodischen Mängeln. Zu den einzelnen Einwendungen gegen die Schwackeliste wird Bezug genommen auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 8.4.2013, dort Bl. 3 ff. (Bl. 28 ff. d.A.).

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist lediglich im tenorierten Umfang begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagten auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 1.084,95 € aus § 7 Abs. 1 StVG iVm. § 115 Abs. 1 VVG iVm. §§ 249 ff. BGB.

Die Kosten der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges sind nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich Teil des nach §§ 249 ff. zu ersetzenden Schadens, soweit und so lange die Anmietung angemessen und erforderlich ist.

Die Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten ergibt sich durch Beurteilung des nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwandes. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (z.B. NJW 2006, 2621 mwN.) ist der Geschädigte berechtigt, vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten zu verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Bereich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen kann.

Der von dem Kläger in Anspruch genommene Mietwagentarif übersteigt den Normaltarif. Welcher Tarif am örtlichen Markt üblich und angemessen ist, kann das Gericht gemäß § 287 ZPO schätzen. Dabei zieht das Gericht das gewichtete Mittel (Modus) der Schwacke-Mietpreisliste 2012 heran. Die Schätzung anhand der Schwacke-Liste ist durch den BGH in ständiger Rechtsprechung anerkannt (vgl. z.B. BGH Urteil vom 2.2.2010, VI ZR 7/09 m.w.N.). Die Schwacke-Liste wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Autovermieter erstellt. Sie enthält umfangreiche Erhebungen in Abstimmung auf die Region. Das Gericht hält die Schwacke-Liste zumindest zurzeit noch für vorzugswürdig gegenüber der Fraunhofer-Liste, die in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft erstellt wird.

Der Schwacke-Liste liegen wesentlich mehr Befragungsergebnisse zugrunde, zudem ermöglicht diese gegenüber der Frauenhofer-Liste durch die Einteilung in dreistellige Postleitzahlgebiete eine genauere Einschätzung der Ortsüblichkeit.

Das verunfallte Fahrzeug des Klägers, ein Mitsubishi V 60 DID Pajero, ist in die Mietwagenklasse 8 einzuordnen. Für den Anmietzeitraum von 9 Tagen ergibt sich unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste für den Postleitzahlbereich 282 (den Ort der Reparatur) für die Fahrzeugklasse 8 der folgende ortsübliche Normaltarif:

1 x Wochenpauschale	à 983,00 €	
1 x 3-Tagespauschale	à 514,00 €	
1 x Tagespauschale	à 175,00 €	
Haftungsfreistellung (CDW)		
9 x Tagespauschale	à 29,00 €	= 261,00 €
Zustell- und Abholkosten	2 x 23,00 €	= 46,00 €

mithin 1.979,00 € für den gesamten Zeitraum. Die Mehrwertsteuer ist in der vorgenannten Berechnung bereits enthalten, wie in der Schwackeliste ausdrücklich klargestellt wird.

Die Kosten der Haftungsfreistellung sind zu ersetzen, dies unabhängig davon, ob der Geschädigte eine solche Haftungsfreistellung für seinen eigenen PKW abgeschlossen hätte. Denn das Risiko mit einem unbekanntem Mietfahrzeug zu verunglücken ist ungleich höher, als das, mit dem eigenen zu verunglücken. Zudem mag man bei seinem eigenen PKW kleine Schäden ohne Reparatur und damit Inanspruchnahme der Versicherung hinnehmen, während das Mietwagenunternehmen auch kleinste Schäden ausbessern lassen und dem Anmietenden in Rechnung stellen wird. Dieses Risiko hat der Geschädigte nicht zu tragen. Die Kosten der Haftungsfreistellung sind auch in der vorliegend anzuwendenden Schwacke Mietpreislite für das Jahr 2012 gesondert ausgewiesen, es ist demnach nicht davon auszugehen, dass diese in den o.g. Tages- und Wochenpauschalen bereits enthalten sind.

Das Zubringen und Abholen des Fahrzeuges ist ebenfalls zu erstatten. Diese Kosten sind tatsächlich angefallen, da das Mietfahrzeug von der Autovermietung zum Reparaturbetrieb verbracht werden musste. Der Geschädigte ist von dem Schädiger so zu stellen, wie er ohne das Unfallereignis stünde. Es ist dem Geschädigten daher nicht zuzumuten, ohne Fahrzeug selbst die Strecke zum Mietwagenunternehmen zurückzulegen.

Der Kläger war nicht zu einer Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeuges verpflichtet. Eine solche Pflicht folgt weder aus dem Alter des Fahrzeuges noch aus der hohen Laufleistung (vgl. auch OLG Hamm, NVZ 2001, 217). Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, ersatzweise denselben oder doch einen gleichwertigen Wagentyp zu beschaffen

(BGH NJW 1982, 1518, 1519). Die Gleichwertigkeit ist dabei am Modell des beschädigten Fahrzeuges und nicht an dessen Erhaltungszustand festzumachen (vgl. Münchner Kommentar, § 249 BGB Rn. 405). Allein das Alter des Fahrzeuges mindert dessen Gebrauchswert nicht. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Hat sich der Geschädigte für die Anschaffung eines sehr hochwertigen Fahrzeuges entschieden, so darf er einen ähnlichen Komfort auch von seinem Unfallersatzwagen erwarten. Es mag zwar sein, dass 10 Jahre alte Fahrzeuge der oberen Fahrzeugklassen hinsichtlich der Grundausstattung (elektrische Fensterheber, Airbags, Musikanlage, Navigationsgerät etc.) mitunter hinter dem Standard neuwertiger Mittel- oder Kleinwagenklassen-Vertreter zurückbleiben. Die Verarbeitung und der Komfort sind dennoch in der Regel höher. Zudem war für den Kläger vorliegend gerade die Geländetauglichkeit des Fahrzeuges entscheidend, damit er als Jäger sein Jagdrevier betreuen konnte. Der Kläger war mithin auf die Anmietung eines ähnlich geländetauglichen Fahrzeuges angewiesen, dass ein solches auch in einer niedrigeren Fahrzeugklasse verfügbar gewesen wäre, ist nicht vorgetragen.

Von dem errechneten Betrag ist ein Abschlag in Höhe von 10 % für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen. Der Geschädigte muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Nichtnutzung seines eigenen Fahrzeuges erspart hat. Die ersparten Aufwendungen sind vom Gericht gem. § 287 ZPO zu schätzen, hierbei hält das Gericht einen Abschlag von 10 % für angemessen.

Ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 30 % für unfallbedingte Mehrleistungen ist nicht vorzunehmen. Allein die Kreditierung und vorläufige Stundung der Rechnung rechtfertigen einen Aufschlag auf den ohnehin bereits am oberen Rand des Vertretbaren liegenden Normaltarif nach der Schwackeliste nicht. Insbesondere würde sich kein Aufschlag in Höhe von 30 % rechtfertigen. Der Verwaltungsaufwand für die Rechnungsstellung dürfte nur unwesentlich höher sein. Ein etwaiges Ausfallrisiko könnte durch Sicherungsabtretung der Ansprüche gegen den Versicherer des Schädigers bzw. eine Kostenübernahmeerklärung der Versicherung – wie vorliegend von der Beklagten angeboten – abgewandt werden. Zudem ist nicht vorgetragen, weshalb vorliegend keine Sofortzahlung erfolgen konnte.

Damit kann der Kläger für die Anmietzeit von 9 Tagen einen Betrag in Höhe von 1.781,10 € verlangen. Hiervon sind die bereits vorgerichtlich geleisteten 696,15 € abzuziehen. So dass ein Betrag von 1.084,95 € verbleibt.

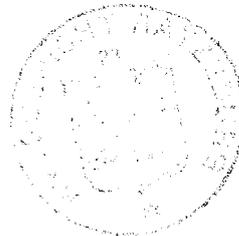
Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass ihm auf dem örtlich relevanten Markt kein günstigeres, nämlich innerhalb des mit Hilfe der Schwackeliste ermittelten Normalpreises liegendes, Vermietungsangebot zugänglich gewesen wäre.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB. Die Beklagten befanden sich spätestens nach Ablauf der im Schreiben vom 15.8.2012 auf den 22.8.2012 gesetzten Regulierungsfrist im Verzug.

Des Weiteren hat der Kläger einen Anspruch auf den Ersatz weiterer Rechtsanwaltskosten in Höhe von 114,47 €. Der von dem Kläger in Ansatz gebrachte Gegenstandswert ist nicht zwar nicht im Einzelnen dargelegt. Dieser ist über die Berechtigung der hier streitgegenständlichen Mietwagenkosten hinaus jedoch nicht bestritten worden, mithin insoweit unstrittig. Zudem legt die Zahlung der Beklagten in Höhe von 603,93 € nahe, dass nach dem angegebenen Gegenstandswert abzüglich der vorliegend streitgegenständlichen restlichen Mietwagenkosten, mithin nach einem Streitwert von 8.361,97 € - 1.291,93 € = 7.070,04 € abgerechnet worden ist. Da dem Kläger ein Anspruch auf weitere Mietwagenkosten in Höhe von 1.084,95 € zusteht, berechnet sich der zu zahlende Erstattungsanspruch nach einem Gegenstandswert von 8.154,99 € (7.070,04 € + 1.084,95 €). Durch die teilweise Unbegründetheit der Mietwagenkosten ergibt sich kein Gebührensprung, so dass die Rechtsanwaltskosten vollständig begehrt werden können. Der Zinsanspruch folgt auch hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO sowie § 48 Abs. 1 GKG iVm. §§ 3 ff. ZPO.

Träger



ausgegeben am:

K.

(Klein)

Justizsekretärin
als Leiterin des Büros
des Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote